



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 24/21

zu 3 Ws 16/21 GenStA

zu 9 KLS 321 Js 17094/20 LG Bremen

## B E S C H L U S S

In der Strafsache

gegen

I. ...

II. A. R.

geboren am [...] in N.

derzeit: JVA

deutscher Staatsangehöriger, ledig

Verteidiger:

Rechtsanwalt M., Verden

Rechtsanwalt R., Bremen

hat der **1. Strafsenat** durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und die Richterin am Amtsgericht **Freter**

am **30. April 2021** beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten R. vom 16.02.2021 gegen den Beschluss der Vorsitzenden der Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen vom 09.02.2021 wird als unbegründet zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung der Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers.

Mit Anklageschrift vom 18.12.2020 legt die Staatsanwaltschaft Bremen – Az.: 321 Js 17094/20 – den beiden Angeklagten im vorliegenden Verfahren 36 Fälle des gemeinschaftlichen bandenmäßigen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge mit Waffen zur Last. Dem Mitangeklagten S. werden überdies 16 Fälle des unerlaubten Handeltreibens mit Munition zur Last gelegt. Die in der Anklage dargelegte Beweisführung der Staatsanwaltschaft Bremen begründet sich im Wesentlichen mit der Auswertung von Encrochat-Daten, die die französischen Behörden im Jahr 2020 erhoben und den deutschen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt haben. Seit dem 16.09.2020 befinden sich beide Angeklagte in dieser Sache in Untersuchungshaft. Das Landgericht Bremen – Strafkammer 9 – ließ die Anklage der Staatsanwaltschaft Bremen vom 18.12.2020 durch Beschluss vom 24.02.2021 zur Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer zu und eröffnete das Hauptverfahren. Zugleich wurde die Untersuchungshaft aus den fortbestehenden Gründen ihrer Anordnung nach Maßgabe der Anklageschrift aufrecht und in Vollzug erhalten.

Im Zuge der Haftbefehlsverkündung am 16.09.2020 wurde dem Angeklagten R. auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin Rechtsanwalt R. als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Mit Schreiben vom 26.09.2020 beantragte der Angeklagte R. selbst, ihm nunmehr Rechtsanwalt M. als Pflichtverteidiger im Rahmen eines Pflichtverteidigerwechsels nach § 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO beizuordnen. Rechtsanwalt R. trat dem Antrag des Angeklagten R. bei und auch Rechtsanwalt M. teilte mit, mit seiner Beordnung einverstanden zu sein. Durch Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 05.10.2020 – Az.: 92b Gs 842/20 – wurde daher Rechtsanwalt R. als Pflichtverteidiger des Angeklagten R. entlassen und ihm stattdessen Rechtsanwalt M. als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Im Zuge der Terminsabsprachen zwischen Gericht und Verteidigern beantragte Rechtsanwalt R. mit Schriftsatz vom 15.01.2021 seine Beordnung als weiterer Pflichtverteidiger gemäß §

144 Abs. 1 StPO. Mit Schriftsatz vom gleichen Tag beantragte auch Rechtsanwalt M. Rechtsanwalt R. als zweiten Pflichtverteidiger zu bestellen. Mit weiterem Schriftsatz vom 22.01.2021 führte Rechtsanwalt M. zur Begründung seines Antrages aus, dass die Sache umfangreich und schwierig sei und angesichts der vollzogenen Untersuchungshaft zudem ein erhöhtes Beschleunigungsinteresse bestehe. Ein zusätzlicher Pflichtverteidiger sei erforderlich, wenn bei einer Vielzahl von Hauptverhandlungstagen in Haftsachen eine bestimmte Sitzungsfrequenz einzuhalten sei, zu erwartende Terminkollisionen aber entgegenstehen. Mit Schriftsatz vom gleichen Tage begründete auch Rechtsanwalt R. seinen Antrag ergänzend mit den gleichlautenden Argumenten.

Die Staatsanwaltschaft Bremen nahm zu dem gestellten Antrag mit Verfügung vom 08.02.2021 Stellung und beantragte die Ablehnung des Antrags.

Die Vorsitzende der 9. Strafkammer des Landgerichts Bremen wies den Antrag auf Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers mit Beschluss vom 09.02.2021 zurück. Zur Begründung wird in dem Beschluss ausgeführt, dass der Umfang der Akten mit zwei Kartons demjenigen sonstiger Umfangsverfahren entspricht. Die rechtliche Problematik der Verwertbarkeit von Beweismitteln, die nicht in Deutschland erlangt worden seien, sei nicht derart exotisch, dass hierdurch oder in der Gesamtschau mit dem Umfang des Verfahrens eine Beiordnung eines zweiten Verteidigers notwendig erscheine. Zeitliche Verhinderungen des Pflichtverteidigers seien in der Regel kein Grund für die Beiordnung eines zweiten Pflichtverteidigers.

Der Beschluss vom 09.02.2021 wurde Rechtsanwalt M. am 10.02.2021 und Rechtsanwalt R. sowie dem Angeklagten R. am 11.02.2021 förmlich zugestellt. Rechtsanwalt R. legte mit Schriftsatz vom 16.02.2021, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 09.02.2021 ein. Mit Schriftsatz vom 23.02.2021 begründete Rechtsanwalt R. die sofortige Beschwerde und führte aus, dass das Verfahren sowohl besonders umfangreich sei als auch besondere rechtliche Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung und die Verwertung der Encrochat-Daten, aufweise, die die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erforderlich mache.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2021 beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Rechtsanwalt R. hat hierzu mit Schriftsatz vom 23.03.2021 erneut Stellung genommen.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO statthaft und gemäß § 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO form- und fristgerecht eingelegt. Auch die erforderliche Beschwerdeberechtigung ist im Ergebnis anzunehmen. Beschwerdeberechtigt ist der Angeklagte, sofern eine Beschwer vorliegt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 142 Rn. 63). Es besteht vorliegend ein Rechtsschutzinteresse des Angeklagten, da § 144 Abs. 1 StPO nicht nur dem öffentlichen Interesse der Verfahrenssicherung im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege, sondern auch dem Interesse des Angeklagten an der Wahrung des Beschleunigungsgrundsatzes dient (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 05.05.2020 – III-4 Ws 94/20, juris Rn. 4). Insoweit gilt jedoch, dass der nicht beigeordnete Rechtsanwalt kein eigenes Beschwerderecht hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.05.2000 – 1 Ws 279/00, juris Ls.; Hanseatisches OLG in Hamburg, Beschluss vom 31.01.1978 – 1 Ws 42/78, NJW 1978, 1172; OLG Koblenz, Beschluss vom 22.01.1986 – 1 Ws 42/86, juris; KK/Willnow, StPO, 8. Aufl., § 142 Rn. 11; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 142 Rn. 63), sondern nur dem Angeklagten selbst das Recht zur Beschwerde zusteht. Der ursprüngliche Antrag auf Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers wurde sowohl von Rechtsanwalt R. als auch von Rechtsanwalt M. gestellt, so dass jedenfalls durch den Antrag von Rechtsanwalt M. deutlich wird, dass dieser im Namen des Angeklagten gestellt wurde. Ein eigenes Interesse von Rechtsanwalt M., der dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet ist, an der Beiordnung eines zweiten Pflichtverteidigers ist insoweit nicht erkennbar. Ausgehend vom ursprünglichen Antrag im Namen des Angeklagten ist auch hinsichtlich der nur von Rechtsanwalt R. eingelegten sofortigen Beschwerde davon auszugehen, dass auch diese im Interesse des Angeklagten liegt. Die Ablehnung der Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers stellt nach allem eine Beschwer für den Angeklagten dar. Insgesamt erweist sich die sofortige Beschwerde somit als zulässig.

2. Ihr ist jedoch der Erfolg zu versagen, da die Vorsitzende der Strafkammer 9 den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO gegeben sind, erkennbar nicht überschritten hat und die sofortige Beschwerde mithin unbegründet ist.

a. Auf die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines weiteren Verteidigers prüft das Beschwerdegericht, ob der Vorsitzende des Erstgerichts die Grenzen seines Beurteilungsspielraums zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO eingehalten und sein Entscheidungsermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Es kann die Beurteilung des Vorsitzenden, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung nicht erfordert, nur beanstanden, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren hält (vgl. BGH, a. a. O., Ls.). Insoweit ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei sofortigen Beschwerden gegen die Ablehnung der Beiordnung eines

zusätzlichen Pflichtverteidigers dahingehend eingeschränkt, dass dem Vorsitzenden des Erstgerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungs- und Ermessenspielraum zusteht (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 17). Dieser eingeschränkte Prüfungsumfang war bereits auf Grundlage des alten Rechts, d.h. vor dem Inkrafttreten des § 144 Abs. 1 StPO, anerkannt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 06.08.2018 – 4 Ws 104/18, juris Rn. 13 f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.09.2002 – 2 Ws 242/02, juris Rn. 5; OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.05.2007 – 3 Ws 470/07 – juris Rn. 5, NStZ-RR 2007, 244; OLG Hamm, Beschluss vom 26.10.2020 – 5 Ws 374/10, juris Rn. 18, NStZ 2011, 235; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.05.2009 – 2 Ws 160/09, juris Rn. 6). Gründe, die sofortige Beschwerde nach der reformierten Gesetzeslage anders zu behandeln, sind nicht ersichtlich (vgl. BGH, Beschluss vom 09.07.2020 – StB 21/20, juris Rn. 4). Insbesondere sind den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber von diesem allgemeinen Verständnis hat abweichen wollen (vgl. insbesondere BT-Drucksache 19/13829, S. 49 f.).

Ein sachlicher Grund für die ausnahmsweise gebotene Einschränkung der Prüfungsbefugnis ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck des § 144 Abs. 1 StPO als maßgeblicher Ermächtigungsgrundlage. Die Norm dient in erster Linie der zügigen Durchführung des Verfahrens. Die Vorbereitung und Leitung der Hauptverhandlung als Herzstück des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens obliegt im Grundsatz dem Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit. Er hat sicherzustellen, dass der Anspruch des Angeklagten auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 2. HS, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK gewahrt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 31.08.2020 – StB 23/20, juris Rn. 18, NStZ 2020, 754; LR/Becker, StPO, 27. Aufl., § 238 Rn. 5; KK/Gmel, StPO, 8. Aufl., vor § 212 Rn. 4). Hieraus folgt gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO auch, dass er nach Anklageerhebung zur Entscheidung über die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers berufen ist. Deshalb entspricht es dem gesetzlichen Kompetenzgefüge, wenn das Beschwerdegericht nicht seine Beurteilung, wie die Hauptverhandlung zu gestalten ist, damit sie dem Beschleunigungsgrundsatz genügt, an die Stelle derjenigen des Vorsitzenden setzt. Dessen Beurteilung, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers nicht erfordert, kann das Beschwerdegericht nur dann beanstanden, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren hält, anderenfalls hat es sie hinzunehmen (vgl. BGH, a. a. O.).

b. Nach § 144 Abs. 1 StPO können dem Beschuldigten in den Fällen der notwendigen Verteidigung zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 StPO bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

Dem Angeklagten ist inzwischen Rechtsanwalt M. als Pflichtverteidiger beigeordnet. Die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 StPO liegen vor.

§ 144 Abs. 1 StPO, der durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I 2019 Nr. 46, S. 2128) am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, regelt die Voraussetzungen der zusätzlichen Bestellung eines Verteidigers zur Sicherung des Verfahrens. Die Möglichkeit der Bestellung eines sog. Sicherungsverteidigers war zuvor bereits seit langem in der Rechtsprechung anerkannt. Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung eines weiteren Verteidigers ist, dass dessen Bestellung (und Anwesenheit) zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Sie kann sich aus dem Umfang des Verfahrens ergeben, etwa wenn bei einer Vielzahl von Fortsetzungsterminen Ausfälle und Terminkollisionen unvermeidlich sind, wegen der Notwendigkeit der Einhaltung der Unterbrechungsfristen sowie des insbesondere in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgrundsatzes die Verhandlung aber dennoch stattfinden muss. Nicht zuletzt kann wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines einzigen Verteidigers nicht ausreichen (vgl. BT-Drucksache 19/13829, S. 49 f.). Eine solche Bestellung, die vom Willen des Beschuldigten unabhängig ist (vgl. BT-Drucksache 19/13829, S. 49), ist somit nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat, vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein (vgl. BGH, Beschluss vom 31.08.2020 – StB 23/20 – juris, Rn. 13, NStZ 2020, 754). Auf den Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrens kann es demnach nur ankommen, soweit diese Eigenschaften dazu führen, dass dessen zügige Durchführung ohne den weiteren Verteidiger gefährdet wäre (vgl. BGH, a. a. O.; OLG Celle, Beschluss vom 11.05.2020 – 5 StS 1/20, juris Rn. 13). Damit sind die unbestimmten Rechtsbegriffe des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens bei § 144 Abs. 1 StPO enger auszulegen als bezüglich der „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ in § 140 Abs. 2 StPO, da § 144 Abs. 1 StPO den Kontext zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens herstellt, § 140 Abs. 2 StPO hingegen nicht (vgl. OLG Celle, a. a. O., Ls.). Unter dieser Prämisse kann für die Auslegung des § 144 Abs. 1 StPO im Übrigen auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die sich vor dem Inkrafttreten des § 144 Abs. 1 StPO zur Zulässigkeit der Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers als Sicherungsverteidiger herausgebildet hat. Danach ist die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen, nämlich dann, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten und einen ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf zu gewährleisten (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 14; KG Berlin, Beschluss vom 06.07.2016 – 2 Ws 176/16, juris Ls.). Unter anderem besteht ein solches unabweisbares Bedürfnis bei einer besonderen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dann,

wenn sich die Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt und zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung sichergestellt werden muss, dass auch bei dem vorübergehenden Ausfall eines Verteidigers weiterverhandelt werden kann, oder der Verfahrensstoff so außergewöhnlich umfangreich ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zweier Verteidiger beherrscht werden kann (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 14; KG Berlin, a. a. O., Rn. 10; Beschluss vom 06.08.2018 – 4 Ws 104/18, juris Rn. 11; OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.02.2006 – 1 Ws 25/06, juris Ls.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.05.2009 – 2 Ws 160/09, juris Rn. 3).

c. Gemessen an diesen Voraussetzungen begegnet die Ablehnung der beantragten Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers durch die Vorsitzende der 9. Strafkammer mit Beschluss vom 09.02.2021 keinen durchgreifenden Bedenken. Der angefochtene Beschluss legt ausreichende Gründe für die Ablehnung des Antrags dar. Die Vorsitzende der Strafkammer 9 hat begründet dargelegt, dass nach ihrer Bewertung weder im Umfang des konkreten Verfahrens noch in der voraussichtlichen Dauer der Hauptverhandlung, die mit 22 Hauptverhandlungstagen in der Zeit vom 11.03.2021 bis 06.07.2021 geplant ist und inzwischen begonnen hat, Gründe liegen, die die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens für erforderlich erscheinen lassen. Die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums hat sie dabei ersichtlich nicht überschritten.

Der Verfahrensstoff ist nicht in einem außergewöhnlichen Maße umfangreich. Wie in anderen Verfahren, in denen die Auswertung von Telekommunikationsdaten eine Rolle spielt, ist ein nicht unerheblicher Datenbestand vorhanden, wobei nicht jedes Gespräch bzw. Nachricht eine wesentliche Rolle spielt. Das Ausmaß der Daten in diesem Verfahren ist jedoch nicht umfangreicher als in vergleichbaren Verfahren einer Großen Strafkammer, ohne dass grundsätzlich beim Vorhandensein von Telekommunikationsdaten größeren Umfangs die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO vorliegen. Der Verfahrensstoff kann ohne Weiteres von einem Verteidiger beherrscht werden. Ein unabweisbares Bedürfnis für die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers ist aus dem konkreten Aktenbestand nicht abzuleiten. Anders läge es nur, wenn der Verfahrensstoff als so außergewöhnlich umfangreich zu beurteilen wäre, dass er überhaupt nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zweier Verteidiger beherrscht werden könnte, und anderenfalls eine konkrete Gefahr für die zügige Durchführung des ordnungsgemäß betriebenen Verfahrens bestünde (vgl. BGH, Beschluss vom 31.08.2020 – StB 23/20, juris Rn. 21, NStZ 2020, 754). Zurecht hat die Vorsitzende der 9 Strafkammer in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass Rechtsanwalt M. als Pflichtverteidiger den Verfahrensstoff nach mehrfacher Akteneinsicht bereits seit langem kennt (vgl. BGH, Beschluss vom 31.08.2020 – StB 23/20, juris Rn. 21, NStZ 2020, 754;

Hanseatisches OLG in Hamburg, Beschluss vom 13.01.2020 – 2 Ws 3/20, juris Rn. 19). Die wesentlichen Rechtsfragen in Bezug auf die Encochat-Daten wurden durch den Beschluss des Senats vom 18.12.2020 – 1 Ws 166/20 -, der in diesem Verfahren ergangen ist, bereits geklärt. Entgegen der Auffassung der Verteidigung erfordert die Schwierigkeit der Rechtslage daher ebenfalls nicht die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers.

Ein großer Teil der Beweisaufnahme kann im Hinblick auf die erhobenen Telekommunikationsdaten im Wege des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO vorgenommen werden, wodurch sich die Dauer der Beweisaufnahme während der eigentlichen Hauptverhandlung deutlich verkürzen würde. Eine Verhandlungsdauer von bislang geplanten 22 Hauptverhandlungstagen hat für ein Strafverfahren vor einer Großen Strafkammer noch keine außergewöhnlich lange Dauer. Bereits jetzt absehbare Verzögerungen, die eine Verlängerung der geplanten Hauptverhandlung erforderlich machen, sind bislang nicht ersichtlich. Die abstrakt-theoretische Möglichkeit einer späteren Verfahrensgefährdung durch das Ausbleiben eines Verteidigers reicht nicht aus, um schon von Anfang an einen weiteren Verteidiger zu bestellen; daran ist erst zu denken, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Ausbleiben des Verteidigers hinzutreten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11.05.2020 – 5 StS 1/20, juris Rn. 12, NStZ 2021, 123; Hanseatisches OLG in Hamburg, Beschluss vom 13.01.2020 – 2 Ws 3/20, juris Rn. 24). Die Hauptverhandlung in der derzeit geplanten Form ist mit den Verteidigern terminlich koordiniert worden, so dass solche konkreten Anhaltspunkte derzeit nicht ersichtlich sind. Bei einer dennoch eintretenden Verhinderung des Pflichtverteidigers für einzelne Verhandlungstermine kann ggfls. ein anderer Verteidiger beigeordnet werden, wozu jedoch in der derzeitigen Konstellation deshalb keine Veranlassung bestünde, weil der Angeklagte R. nicht nur durch Rechtsanwalt M. als Pflichtverteidiger, sondern darüber hinaus von Rechtsanwalt R. als Wahlverteidiger verteidigt wird. Die zeitliche Verhinderung des Pflichtverteidigers gibt zudem in der Regel keine Veranlassung für die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers. In diesen Fällen ist vielmehr die Entpflichtung des bisherigen Pflichtverteidigers und die Beiordnung eines zeitlich ausreichend verfügbaren Verteidigers zu erwägen (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 05.03.2014 – 1 Ws 25/14). Denn der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, kann nicht erreicht werden, wenn der Pflichtverteidiger an einem Großteil der avisierten Hauptverhandlungstermine nicht sicher zur Verfügung steht (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, a. a. O.). Auch der Umstand, dass auf der Anklageseite zwei Staatsanwälte auftreten, erfordert entgegen der Auffassung der Verteidigung für sich genommen ebenfalls nicht die Bestellung zweier Pflichtverteidiger (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.05.2007 – 3 Ws 470/07, juris Ls.).



Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass die Vorsitzende der Strafkammer 9 des Landgerichts Bremen im angefochtenen Beschluss ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat, indem sie die Notwendigkeit eines zusätzlichen Pflichtverteidigers abgelehnt und den entsprechenden Antrag zurückgewiesen hat.

Dr. Schromek

Dr. Böger

Freter